



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft
Graz

Jv 2403/09m-26

Graz, am 3.11.2009

C. v. Hötzendorf Straße 41
8010 Graz

Telefon: 0316/8047-5518

Telefax: 0316/8047-5561

e-mail:

stagraz.leitung@justiz.gv.at

SB: EstA Dr. Ewald Hörzer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden;
Versendung zur Begutachtung

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Bezug: BMJ-L641.007/0001-II 1/2009

Zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14.10.2009 wird nachstehender

B e r i c h t

erstattet:

Zu Artikel II (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):Zu § 149 Abs. 5:

Die Regelung, Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO unverzüglich von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen zu verständigen, sollte im Sinne eines umfassenden Opferschutzes auch jene Fälle umfassen, in denen der Verurteilte erstmals die Justizanstalt unbewacht verlässt.

Die Zeitnähe zur Tat beim ersten unbewachten Verlassen der Justizanstalt etwa bei einem Freigang oder einer Strafunterbrechung birgt nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die höhere Wahrscheinlichkeit in sich, dass der Verurteilte unerwünschten Kontakt mit seinem Opfer aufnimmt. Darüberhinaus soll gesichert sein, dass die Verständigung das Opfer auch tatsächlich erreicht.

Zu Artikel III (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988):Zu § 58 Abs. 6 JGG:

Nicht ganz nachvollziehbar ist die Besserstellung im Vergleich zu volljährigen Straftätern, die nach § 91 StVG neu keine Lebensmittelpakete mehr erhalten sollen. Auch bei jugendlichen Strafgefangenen, deren Haftzeiten im Allgemeinen ohnehin wesentlich kürzer sind, sollte man davon ausgehen können, dass die Versorgungslage zufriedenstellend ist, abgesehen von der auch bei ihnen bestehenden Möglichkeit, wöchentlich zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel in den anstaltsinternen Kantinen zu kaufen.

Ein für alle Straftäter geltender Ausschluss vom Bezug von Lebensmittelpaketen würde nicht nur den Sicherheitserfordernissen in der Justizanstalt besser entsprechen (Verhindern des Einschleusens von Gegenständen)

- 3 -

sondern auch den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Gegen die übrigen Bestimmungen im übermittelten Entwurf bestehen keine Bedenken.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
Dr. Kammerer

elektronisch gefertigt